

Melderechts-Kommentar

Bundesmelderecht und Melderechtsrahmengesetz; Mit neuen BMG-Verwaltungsvorschriften

Bearbeitet von
Jürgen Breckwoldt

2. aktualisierte Auflage. 2017. Buch. 584 S. Hardcover
ISBN 978 3 8029 1855 1
Format (B x L): 13,5 x 21 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Verwaltungsrecht > Passrecht, Melderecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Jürgen Breckwoldt (Hg.)

WALHALLA

Melderechts- Kommentar

Bundsmeldegesetz und
Melderechtsrahmengesetz
Mit neuen BMG-Verwaltungsvorschriften

2., aktualisierte Auflage



[Wissen für die Praxis]

Der Praxiskommentar zum gesamten Melderecht

Bundesmeldegesetz

Das Bundesmeldegesetz (BMG) ist ein Jahr nach seinem Inkrafttreten umfassend durch das 1. Änderungsgesetz angepasst worden. Der Gesetzgeber hat rund ein Drittel aller Paragraphen durch Umformulierungen an Erfahrungen der Meldepraxis angepasst. Das neue Recht ist vollständig eingearbeitet. Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungspraxis sind berücksichtigt:

- Änderung bei der Anmeldung
- Ummeldung von Amts wegen
- Rückwirkende Nebenwohnungsabmeldung
- Meldegeheimnis
- Anmeldung/Änderung bei Flüchtlingen
- Auskunftssperren und bedingter Sperrvermerk
- Auskünfte, insbesondere für Adresshandel und Werbung

Fortführung der Grundlagen

Umfassende Rechtsprechung zum neuen Melderecht wird es erst in einigen Jahren geben. In Zweifelsfragen bleibt nur der Rückgriffe auf Entscheidungen und Auslegungen zum früheren Recht. Das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) ist aktuell und mit zahlreichen Hinweisen zum geltenden Recht kommentiert:

- Grundlagen von Meldepflichten
- Registerfortführung von Amts wegen
- Rechtsschutzarten

Jörgen Breckwoldt ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und mit dem Melderecht seit Jahren in der Praxis befasst. Er ist erfolgreicher Fachautor.

Alle Autoren sind ausgewiesene Verwaltungsrechtsspezialisten:

Dr. Anika Dorte Luch (Innenministerium Schleswig-Holstein), *Dr. Sönke Ernst Schulz*, (geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistags), *Achim de Vivie* (Stadt Köln) und *Hans-Georg Wilken* (Stadt Karlsruhe).

Jürgen Breckwoldt (Hg.)

Melderechts- Kommentar

Bundesmeldegesetz und
Melderechtsrahmengesetz
Mit neuen BMG-Verwaltungsvorschriften

2., aktualisierte Auflage

Von

Jürgen Breckwoldt

Dr. Anika Dorthe Luch

Dr. Sönke Ernst Schulz

Achim de Vivie

Hans-Georg Wilken



WALHALLA

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Jörgen Breckwoldt (Hg.), Melderechts-Kommentar
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2017

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren.
Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft.
Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf
ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür,
dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.
Bearbeitungsstand: Juni 2017

WALHALLA Digital:

Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot.
Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch
nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht
erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver,
Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den
WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen
finden Sie unter www.walhalla.de/b2b..

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung
sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in
irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert,
vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 1855600

Nutzen Sie das Inhaltsmenü:

Die Schnellübersicht führt Sie zu Ihrem Thema.

Vorwort	7
Gesamtübersicht	9
Autorenverzeichnis	15
Abkürzungsverzeichnis	16
Literaturverzeichnis	20
I. Bundesmeldegesetz – Kommentar ..	21
II. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmelde- gesetz	351
III. Melderechtsrahmengesetz – Kommentar	433
IV. Synopsen MRRG – BMG – MRRG ..	569
Stichwortverzeichnis	573

Vorwort

Das Bundesmeldegesetz ist ein Jahr nach seinem Inkrafttreten zum 1. November 2015 umfassend durch das 1. Änderungsgesetz (BGBl. I 2016 S. 2218) angepasst worden. Der Gesetzgeber hat rund ein Drittel aller Paragraphen durch Umformulierungen an Erfahrungen der Meldepraxis angepasst. Zuvor hatte es gegenüber der Voraufgabe bereits zwei weitere Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit aufenthaltsrechtlichen Änderungen gegeben (BGBl. I 2015 S. 1722; BGBl. I 2016 S. 130). Das neue Recht ist vollständig eingearbeitet. Aktuelle Rechtsprechung (insbesondere zur Auskunftssperre) und Verwaltungspraxis sind berücksichtigt.

Was ist mit missglückten Gesetzesänderungen, die sich auf nicht mehr existierende Vorschriften beziehen (Bußgeld bei Abmeldeverstößen)?

Welchen Rang hat das Meldegeheimnis? Können Verstöße von Mitarbeitern zur Kündigung führen, selbst wenn es sich tarifrechtlich um „unkündbare“ Angestellte handelt?

Die Wohnungsgeberbestätigung erschwert Scheinanmeldungen. Sie ist jetzt nur für die Anmeldung eines neuen Wohnsitzes notwendig. Wird sie nur vorgelegt oder abgegeben? Was passiert, wenn sie fehlt? Was ist, wenn anstelle des Formulars der Mietvertrag vorgelegt wird?

Wie ist zu verfahren, wenn nur eine Wohnungsgeberbestätigung eingereicht wird, aber keine Anmeldung erfolgt (Altenheimfälle)? Wie wirkt sich Kurzzeitpflege auf den Wohnsitz aus?

Kann ein Zelt ein Wohnsitz sein? Wie bestimmt sich der Wohnsitz für Kinder bei getrenntlebenden Eltern oder bei Betreuten? Wer in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen wird oder dort einzieht, wird unter bestimmten Bedingungen von der Meldepflicht befreit. Es stellt sich die Frage: Wie sind dann Altenheime hinsichtlich der Abschaffung der sog. Krankenhausmeldepflicht einzuordnen?

Welche Daten können bei Flüchtlingen/Asylbewerbern ohne ursprüngliche Ausweispapiere eingetragen werden, wenn weder der Familienstand (z. B. verheiratet) noch Abstammung von Kindern noch die Staatsangehörigkeit durch Ausweise oder Urkunden belegt sind? Unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahren sind meldeberechtigt, bei der Bestellung eines Amtsvormunds gibt es erhebliche zeitliche Verzögerungen. Was ist einzutragen? Welche Folgen hat das neue Listenverfahren?

Für Auskünfte gibt es einen grundlegenden Systemwechsel vom Widerspruch zur Einwilligung für Werbezwecke und Adresshandel. Melderegisterauskünfte sind also nicht mehr grundsätzlich zulässig, sondern unzulässig, wenn keine ausdrückliche Einwilligung erfolgt. Die Meldebehörden müssen Stichproben machen und in Verdachtsfällen ermitteln. Wann ist bei anderen Meldebehörden

nachzufragen oder an die Staatsanwaltschaft abzugeben? Sind Anfragen von freiberuflich tätigen Rechtsanwälten oder von Inkasso-Unternehmen gewerblich im Sinne des Melderechts?

Auskunftssperren und Sperrvermerke sind eingehend geregelt. Sie schützen Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit und ähnlich schutzwürdige Interessen der Bürger. In der Meldepraxis spielen Auskunftssperren und Sperrvermerke eine besondere Rolle. Wann sind Gefährdungstatsachen ausreichend glaubhaft gemacht? Ab welchem Zeitpunkt sind solche Sperren einzutragen? Wenn Belege eingereicht sind oder schon bei der ersten Vorsprache bei der Behörde? Wie kann beispielsweise berechtigter Schutz von Kindern in Trennungsfällen von unberechtigter Zugangsentziehung unterschieden werden?

Wird dem Gerichtsvollzieher trotz Auskunftssperre die tatsächliche Anschrift mitgeteilt und erfährt der Gläubiger davon? Können Inkasso-Unternehmen Auskünfte einklagen? Was sind die Unterschiede zwischen der Datenübermittlung an Behörden und der Auskunft an Privatleute oder Unternehmen? Wann sind betroffene Personen vor einer Auskunftsentscheidung anzuhören? Wann erfolgt eine Unterrichtung oder wann ist sie unzulässig? Gelten Sonderrechte von Sicherheitsbehörden auch für Bußgeldverfahren?

Was muss nach neuem Melderecht von den Behörden alles dokumentiert werden? Wie lange sind Meldescheine aufzubewahren? Muss ein Titel einer lateinischen Doktorurkunde eingetragen werden? Kann der Arbeitsname einer Prostituierten bei Teilnahme an gesellschaftlichen Diskussionen ein Künstlername ein? Können Rufnamen berücksichtigt werden? Wie sind Bürger, die bei Religionsgemeinschaften beschäftigt sind, geschützt, wenn die Meldeämter bei den Übermittlungen für die Kirchensteuer die Wiederverheiratung oder die Eingehung einer Lebenspartnerschaft mitteilen? Welche Ordnungswidrigkeit enthält der erste bundeseinheitliche Bußgeldkatalog zum Melderecht?

Auf all diese und weitere Fragen hoffen wir mit dem Melderechts-Kommentar eine kompetente Antwort zu geben, die hilft, Probleme in der Praxis sachgerecht zu lösen.

Norderstedt
Juni 2017

Jürgen Breckwoldt
Herausgeber

Gesamtübersicht

Vorwort	7
Autorenverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	15
Literaturverzeichnis	16
I. Bundesmeldegesetz – Kommentar	21
Abschnitt 1	
Allgemeine Bestimmungen	21
§ 1 Meldebehörden (<i>Breckwoldt</i>)	25
§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden (<i>Breckwoldt</i>)	27
§ 3 Speicherung von Daten (<i>Schulz</i>)	32
§ 4 Ordnungsmerkmale (<i>Breckwoldt</i>)	61
§ 5 Zweckbindung der Daten (<i>Breckwoldt</i>)	64
§ 6 Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters (<i>Breckwoldt</i>)	68
§ 7 Meldegeheimnis (<i>Breckwoldt</i>)	77
Abschnitt 2	
Schutzrechte	80
§ 8 Schutzwürdige Interessen der betroffenen Person (<i>Breckwoldt</i>)	80
§ 9 Rechte der betroffenen Person (<i>Breckwoldt</i>)	84
§ 10 Auskunft an die betroffene Person (<i>Breckwoldt</i>)	88
§ 11 Auskunftsbeschränkungen (<i>Breckwoldt</i>)	94
§ 12 Berichtigung und Ergänzung von Daten (<i>Breckwoldt</i>)	102
§ 13 Aufbewahrung von Daten (<i>Breckwoldt</i>)	105
§ 14 Löschung von Daten (<i>Luch</i>)	111
§ 15 Aufbewahrung und Löschung von Hinweisen (<i>Luch</i>)	117
§ 16 Anbieten von Daten an Archive (<i>Breckwoldt</i>)	120
Abschnitt 3	
Allgemeine Meldepflichten	122
§ 17 Anmeldung, Abmeldung (<i>Wilken</i>)	122
§ 18 Meldebescheinigung (<i>Wilken</i>)	132
§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers (<i>Wilken</i>)	137

§ 20	Begriff der Wohnung (<i>de Vivie</i>)	145
§ 21	Mehrere Wohnungen (<i>de Vivie</i>)	149
§ 22	Bestimmung der Hauptwohnung (<i>de Vivie</i>)	155
§ 23	Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht (<i>Breckwoldt</i>)	162
§ 24	Datenerhebung, Meldebestätigung (<i>Breckwoldt</i>)	171
§ 25	Mitwirkungspflichten der meldepflichtigen Person (<i>Breckwoldt</i>)	175
§ 26	Befreiung von der Meldepflicht (<i>Breckwoldt</i>)	178
§ 27	Ausnahmen von der Meldepflicht (<i>Breckwoldt</i>)	181
Abschnitt 4		
Besondere Meldepflichten		187
§ 28	Besondere Meldepflichten für Binnenschiffer und Seeleute (<i>Breckwoldt</i>)	187
§ 29	Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten (<i>Breckwoldt</i>)	190
§ 30	Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten (<i>Breckwoldt</i>)	195
§ 31	Nutzungsbeschränkungen (<i>Breckwoldt</i>)	199
§ 32	Besondere Meldepflicht in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen (<i>Breckwoldt</i>)	201
Abschnitt 5		
Datenübermittlungen		
Unterabschnitt 1		
Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen		205
§ 33	Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden (<i>Breckwoldt</i>)	205
§ 34	Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen (<i>Breckwoldt</i>)	213
§ 35	Datenübermittlungen an ausländische Stellen (<i>Breckwoldt</i>)	225
§ 36	Regelmäßige Datenübermittlungen (<i>Breckwoldt</i>)	227
§ 37	Datenweitergabe (<i>Breckwoldt</i>)	230
§ 38	Automatisierter Abruf (<i>Breckwoldt</i>)	232
§ 39	Verfahren des automatisierten Abrufs (<i>Breckwoldt</i>)	239
§ 40	Protokollierungspflicht bei automatisiertem Abruf (<i>Breckwoldt</i>)	244
§ 41	Zweckbindung übermittelter Daten und Hinweise (<i>Breckwoldt</i>)	248
§ 42	Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (<i>Breckwoldt</i>)	250
§ 43	Datenübermittlungen an die Suchdienste (<i>Breckwoldt</i>)	259

Unterabschnitt 2	
Melderegisterauskunft	265
§ 44 Einfache Melderegisterauskunft (<i>Breckwoldt</i>)	265
§ 45 Erweiterte Melderegisterauskunft (<i>Breckwoldt</i>)	280
§ 46 Gruppenauskunft (<i>Breckwoldt</i>)	284
§ 47 Zweckbindung der Melderegisterauskunft (<i>Breckwoldt</i>)	288
§ 48 Melderegisterauskunft für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (<i>Breckwoldt</i>)	291
§ 49 Automatisierte Melderegisterauskunft (<i>Breckwoldt</i>)	293
§ 50 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen (<i>Breckwoldt</i>)	302
§ 51 Auskunftssperren (<i>Breckwoldt</i>)	309
§ 52 Bedingter Sperrvermerk (<i>Breckwoldt</i>)	323
Unterabschnitt 3	
Zeugenschutz	328
§ 53 Zeugenschutz (<i>Breckwoldt</i>)	328
Abschnitt 6	
Ordnungswidrigkeiten	329
§ 54 Bußgeldvorschriften (<i>Breckwoldt</i>)	329
Abschnitt 7	
Sonstige Vorschriften, Schlussvorschriften	339
§ 55 Regelungsbefugnisse der Länder (<i>Breckwoldt</i>)	339
§ 56 Verordnungsermächtigungen (<i>Breckwoldt</i>)	345
§ 57 Verwaltungsvorschriften (<i>Breckwoldt</i>)	348
§ 58 Bericht und Evaluierung (<i>Breckwoldt</i>)	349
II. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV)	351
Nr. 1–58	351
Anlagen:	
1. Verfahrenshinweise zur Umsetzung der unstrukturierten Namensdarstellung im Meldewesen ab 1. November 2015 (Anl. 1 BMGVwV)	400
2. Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Abs. 3 BMG) (Anl. 2 BMGVwV)	404
3. Hinweispflichten auf dem Meldeschein (Anl. 3 BMGVwV)	408

4. Optionale Hinweise (Anl. 4 BMGVwV)	412
5. Datenübermittlungen an Behörden gem. § 34 BMG (Anl. 5 BMGVwV)	414
6. Automatisierter Abruf von Meldedaten durch Behörden gem. § 38 BMG (Anl. 6 BMGVwV)	416
7. Ablauf der Bearbeitung einer einfachen Melderegisterauskunft (MRA) nach § 44 BMG (ohne Gebührenforderung) (Anl. 7 BMGVwV)	417
8. Ablauf der Bearbeitung beim automatisierten Abruf nach § 49 Abs. 2 BMG einer einfachen Melderegisterauskunft (MRA) nach § 44 BMG (ohne Gebührenforderung) (Anl. 8 BMGVwV)	420
9. Die Maske einer Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren (Anl. 9 BMGVwV)	422
10. Weiterbearbeitung einer einfachen Melderegisterauskunft (§ 44 BMG) im Wege des automatisierten Abrufs nach § 49 BMG im Falle einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG (Anl. 10 BMGVwV)	424
11. Weiterbearbeitung einer einfachen Melderegisterauskunft (§ 44 BMG) im Wege des automatisierten Abrufs nach § 49 BMG im Falle einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 BMG (Anl. 11 BMGVwV)	425
12. Weiterbearbeitung einer einfachen Melderegisterauskunft (§ 44 BMG) im Wege des automatisierten Abrufs nach § 49 BMG im Falle eines bedingten Sperrvermerks nach § 52 BMG (Anl. 12 BMGVwV)	426
13. Weiterbearbeitung einer einfachen Melderegisterauskunft nach § 44 BMG im Falle einer Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 bis 3 BMG (Anl. 13 BMGVwV)	427
14. Weiterbearbeitung einer einfachen Melderegisterauskunft nach § 44 im Falle eines bedingten Sperrvermerks nach § 52 BMG (Anl. 14 BMGVwV)	429
15. Evaluierung nach § 58 BMG (Anl. 14 BMGVwV)	431

III. Melderechtsrahmengesetz – Kommentar

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden (<i>de Vivie</i>)	433
§ 2 Speicherung der Daten (<i>de Vivie</i>)	436
§ 3 Zweckbindung der Daten (<i>de Vivie</i>)	442
§ 4 Datenerhebung (<i>de Vivie</i>)	457
§ 4a Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters (<i>de Vivie</i>)	460
§ 5 Meldegeheimnis (<i>de Vivie</i>)	462
	469

	Zweiter Abschnitt	
	Schutzrechte	471
§ 6	Schutzwürdige Interessen der Betroffenen (<i>de Vivie</i>)	471
§ 7	Rechte der Betroffenen (<i>de Vivie</i>)	474
§ 8	Auskunft an den Betroffenen (<i>de Vivie</i>)	477
§ 9	Berichtigung und Ergänzung von Daten (<i>de Vivie</i>)	484
§ 10	Löschung und Aufbewahrung von Daten (<i>de Vivie</i>)	487
	Dritter Abschnitt	
	Meldepflichten	494
§ 11	Allgemeine Meldepflicht (<i>de Vivie</i>)	494
§ 12	Mehrere Wohnungen (<i>de Vivie</i>)	503
§ 13	Binnenschiffer und Seeleute (<i>de Vivie</i>)	510
§ 14	Befreiung von der Meldepflicht (<i>de Vivie</i>)	512
§ 15	Ausnahmen von der Meldepflicht (<i>de Vivie</i>)	514
§ 16	Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten, Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen (<i>de Vivie</i>)	518
	Vierter Abschnitt	
	Datenübermittlungen	524
§ 17	Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden (<i>de Vivie</i>)	524
§ 18	Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen (<i>de Vivie</i>)	530
§ 19	Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (<i>de Vivie</i>)	539
§ 20	Rechtsverordnungen zur Datenübermittlung (<i>de Vivie</i>)	544
§ 21	Melderegisterauskunft (<i>de Vivie</i>)	547
§ 22	Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen (<i>de Vivie</i>)	559
	Fünfter Abschnitt	
	Anpassungs- und Schlussvorschriften	563
§ 23	Anpassung der Landesgesetzgebung; unmittelbare Geltung (<i>de Vivie</i>)	563
§ 24	Übergangsbestimmungen (<i>de Vivie</i>)	566
§ 25	(weggefallen)	566

§ 26	(Änderung anderer Gesetze)	566
§ 27	(gegenstandslos)	566
§ 28	(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)	566
IV.	Synopsen MRRG – BMG – MRRG	569
	Synopse MRRG – BMG	570
	Synopse BMG – MRRG	571
	Stichwortverzeichnis	573

Autorenverzeichnis

Jürgen Breckwoldt ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht in Norderstedt.

Er kommentiert §§ 1, 2, 4 – 13, 16, 23 – 58 BMG.

Dr. jur. Anika Dorthe Luch ist Koordinierungsreferentin im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein.

Sie kommentiert §§ 14, 15 BMG.

Dr. Sönke Ernst Schulz war bis 2015 wissenschaftlicher Assistent und langjähriger Geschäftsführer des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und ist jetzt geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistags.

Er kommentiert § 3 BMG.

Achim de Vivie ist Städtischer Oberrechtsrat, Rechtsamt der Stadt Köln.

Er kommentiert §§ 20 – 22 BMG, §§ 1 – 28 MRRG.

Hans-Georg Wilken ist Justiziar des Ordnungsamtes der Stadt Karlsruhe.

Er kommentiert §§ 17 – 19 BMG.

Abkürzungsverzeichnis

1. BMeldDÜV	Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden verschiedener Länder (Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)
2. BMeldDÜV	Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)
a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. D.	außer Dienst
a. E.	am Ende
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
ÄndG	Änderungsgesetz
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
Az.	Aktenzeichen
AZRG	Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz)
BayObLG	Bayerisches Oberlandesgericht
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Beschl.	Beschluss
BevStatG	Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

BMeldDAV	Verordnung zu Voraussetzungen von automatisierten Melde- datenabrufen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stel- len des Bundes und der Länder (Bundesmeldedatenabrufverordnung)
BMG	Bundesmeldegesetz
BMGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bun- desmeldegesetzes
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerfSchG	Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bun- desamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (amtliche Sammlung)
BVZG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)
BWG	Bundeswahlgesetz
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heißt
De-MailG	De-Mail-Gesetz
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DS-Meld	Datensatz für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Län- derteil
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EG	Europäische Gemeinschaft
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EUAbgG	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Euro- päischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland

EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
ff.	folgende
FlaggRG	Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz)
FreizügG/EU	Gesetz über die Allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU)
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i. V. m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JStG	Jahressteuergesetze
LDSG	Landesdatenschutzgesetz
LMeldG	Landesmeldegesetz
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MeldFortG	Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens
MRRG	Melderechtsrahmengesetz
MZG 2005	Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie über die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz 2005)
NATO	North Atlantic Treaty Organisation
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OSCI	Internet-Transportprotokoll
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PassG	Passgesetz (Paßgesetz)
PAusweisG	Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz)

PortalVO	Verordnung zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Zulassung von in nicht öffentlich-rechtlicher Form betriebenen Portalen zur Durchführung von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet (Portalverordnung)
PStG	Personenstandsgesetz
PStV	Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SchRegO	Schiffsregisterordnung
SG	Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz)
SGB VI	Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch
SGB IX	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz)
SprengG	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StIdV	Verordnung zur Vergabe steuerlicher Identifikationsnummern
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwV	Verwaltungsvorschriften
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaffG	Waffengesetz
WPfIG	Wehrpflichtgesetz
XMeld	XML-Spezifikation zum Meldewesen
z. B.	zum Beispiel

Literaturverzeichnis

Ehmann/Brunner	Pass-, Ausweis- und Melderecht, Loseblattwerk, 2017
Eyermann	Verwaltungsgerichtsordnung: VwGO, Kommentar, 14. Auflage, 2014
Gola/Schomerus	BDSG: Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 12. Auflage, 2015
Hoffmann	Das neue Melderecht 2015, 1. Auflage, 2014
Koch	Bundesmeldegesetz, 1. Auflage, 2015
Lehmann	Aktuelles Waffenrecht, Loseblatt, Stand August 2015
Maunz/Dürig	Grundgesetz, Loseblatt-Kommentar, Stand 74. Ergänzungslieferung, 5/2015
Medert/Süßmuth	Bundesmeldegesetz, Stand 5. Aktualisierung 2016
Medert/Süßmuth	Melderecht des Bundes und der Länder, Stand 33. Ergänzungslieferung, 2015
MPA	Melderecht, Passrecht, Ausweisrecht, Loseblatt, Stand Juni 2017
Kopp/Ramsauer	Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG, Kommentar, 17. Auflage, 2016
Kopp/Schenke	Verwaltungsgerichtsordnung: VwGO, Kommentar, 22. Auflage, 2016
Simitis	Bundesdatenschutzgesetz, Kommentar, 8. Auflage, 2014
Stelkens/Bonk/Sachs	Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG Kommentar, 8. Auflage, 2014
Wolff/Bachof/Stober/ Kluth	Verwaltungsrecht, 2010

**Kommentar
Bundesmeldegesetz
(BMG)**

von

Jürgen Breckwoldt

Dr. jur. Anika Dorthe Luch

Dr. jur. Sönke Ernst Schulz

Achim de Vivie

Hans-Georg Wilken

Bundsmeldegesetz (BMG)

Vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084, 2014 S. 1738)

Zuletzt geändert durch
Erstes Gesetz zur Änderung des Bundsmeldegesetzes
und weiterer Vorschriften
vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Meldebehörden (*Breckwoldt*)
- § 2 Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden (*Breckwoldt*)
- § 3 Speicherung von Daten (*Schulz*)
- § 4 Ordnungsmerkmale (*Breckwoldt*)
- § 5 Zweckbindung der Daten (*Breckwoldt*)
- § 6 Richtigkeit und Vollständigkeit des Melderegisters (*Breckwoldt*)
- § 7 Meldegeheimnis (*Breckwoldt*)

Abschnitt 2

Schutzrechte

- § 8 Schutzwürdige Interessen der betroffenen Person (*Breckwoldt*)
- § 9 Rechte der betroffenen Person (*Breckwoldt*)
- § 10 Auskunft an die betroffene Person (*Breckwoldt*)
- § 11 Auskunftsbeschränkungen (*Breckwoldt*)
- § 12 Berichtigung und Ergänzung von Daten (*Breckwoldt*)
- § 13 Aufbewahrung von Daten (*Breckwoldt*)
- § 14 Löschung von Daten (*Luch*)
- § 15 Aufbewahrung und Löschung von Hinweisen (*Luch*)
- § 16 Anbieten von Daten an Archive (*Breckwoldt*)

Abschnitt 3

Allgemeine Meldepflichten

- § 17 Anmeldung, Abmeldung (*Wilken*)
- § 18 Meldebescheinigung (*Wilken*)
- § 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers (*Wilken*)
- § 20 Begriff der Wohnung (*de Vivie*)
- § 21 Mehrere Wohnungen (*de Vivie*)

- § 22 Bestimmung der Hauptwohnung (*de Vivie*)
- § 23 Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht (*Breckwoldt*)
- § 24 Datenerhebung, Meldebestätigung (*Breckwoldt*)
- § 25 Mitwirkungspflichten der meldepflichtigen Person (*Breckwoldt*)
- § 26 Befreiung von der Meldepflicht (*Breckwoldt*)
- § 27 Ausnahmen von der Meldepflicht (*Breckwoldt*)

Abschnitt 4

Besondere Meldepflichten

- § 28 Besondere Meldepflichten für Binnenschiffer und Seeleute (*Breckwoldt*)
- § 29 Besondere Meldepflicht in Beherbergungsstätten (*Breckwoldt*)
- § 30 Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten (*Breckwoldt*)
- § 31 Nutzungsbeschränkungen (*Breckwoldt*)
- § 32 Besondere Meldepflicht in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen (*Breckwoldt*)

Abschnitt 5

Datenübermittlungen

Unterabschnitt 1

Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen

- § 33 Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden (*Breckwoldt*)
- § 34 Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen (*Breckwoldt*)
- § 35 Datenübermittlungen an ausländische Stellen (*Breckwoldt*)
- § 36 Regelmäßige Datenübermittlungen (*Breckwoldt*)
- § 37 Datenweitergabe (*Breckwoldt*)
- § 38 Automatisierter Abruf (*Breckwoldt*)
- § 39 Verfahren des automatisierten Abrufs (*Breckwoldt*)
- § 40 Protokollierungspflicht bei automatisiertem Abruf (*Breckwoldt*)
- § 41 Zweckbindung übermittelter Daten und Hinweise (*Breckwoldt*)
- § 42 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (*Breckwoldt*)
- § 43 Datenübermittlungen an die Suchdienste (*Breckwoldt*)

Unterabschnitt 2

Melderegisterauskunft

- § 44 Einfache Melderegisterauskunft (*Breckwoldt*)
- § 45 Erweiterte Melderegisterauskunft (*Breckwoldt*)
- § 46 Gruppenauskunft (*Breckwoldt*)
- § 47 Zweckbindung der Melderegisterauskunft (*Breckwoldt*)

- § 48 Melderegisterauskunft für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (*Breckwoldt*)
- § 49 Automatisierte Melderegisterauskunft (*Breckwoldt*)
- § 50 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen (*Breckwoldt*)
- § 51 Auskunftssperren (*Breckwoldt*)
- § 52 Bedingter Sperrvermerk (*Breckwoldt*)

Unterabschnitt 3

Zeugenschutz

- § 53 Zeugenschutz (*Breckwoldt*)

Abschnitt 6

Ordnungswidrigkeiten

- § 54 Bußgeldvorschriften (*Breckwoldt*)

Abschnitt 7

Sonstige Vorschriften, Schlussvorschriften

- § 55 Regelungsbefugnisse der Länder (*Breckwoldt*)
- § 56 Verordnungsermächtigungen (*Breckwoldt*)
- § 57 Verwaltungsvorschriften (*Breckwoldt*)
- § 58 Bericht und Evaluierung (*Breckwoldt*)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Meldebehörden

Meldebehörden sind die durch Landesrecht dazu bestimmten Behörden.

Übersicht

I. Vorbemerkung	Rn. 1
II. Meldebehörden	Rn. 2–6

I. Vorbemerkung

§ 1 BMG greift mit der Nennung der durch Landesrecht bestimmten Meldebehörden eine sinngemäße Eingangsformulierung aus § 1 Abs. 1 Satz 1 MRRG auf (vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) v. 16. 11. 2011, BT-Drucks. 17/7746 S. 34; unverändert im Innenausschuss, Beschlussempfehlung und Bericht BT-Drucks. 17/10158 v. 27. 8. 2012, S. 4, und im Vermittlungsausschuss, BT-Drucks. 17/12463 v. 26. 2. 2013).

Siehe zu bisherigen Landesregelungen

§ 1 MeldG BW, Art. 2 MeldG Bay, § 1 MeldG Berl, § 2 MeldG Bbg, § 2 MeldG Bre, § 1 MeldG HH, § 2 MeldG Hess, § 2 MeldG M-V, § 1 MeldG Nds, § 2 MeldG NRW, § 2 MeldG RP, § 2 MeldG Saar, § 1 MeldG Sachs, § 1 MeldG LSA, § 2 MeldG S-H, § 2 MeldG Thür.

II. Meldebehörden

Das Meldewesen hat sich aus einem ursprünglich sicherheitspolizeilichen Instrument zu einem Informationssystem für eine ganze Reihe von kommunalen und staatlichen Dienststellen und Behörden über verwaltungsrelevante Daten der Bürger entwickelt. Mithilfe der von den Einwohnern erhobenen und in Melderegistern gespeicherten Daten können unterschiedlichste staatliche Aufgaben erfüllt werden, ohne dass der betroffene Einwohner im Zusammenhang mit der Durchführung der jeweiligen Aufgabe erneut in Anspruch genommen werden muss.

Dies dient der Effizienz des Verwaltungshandelns, ist bürgerfreundlich und trägt überdies zur Kosteneinsparung in vielen Sektoren der öffentlichen Verwaltung bei.

Die melderechtlichen Verhältnisse sind auch Anknüpfungspunkt für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer, für die Schlüsselzuweisungen, für das Wahlrecht sowie ggf. auch für die Bemessung von Restmüllvolumina im

Abfallrecht. Nicht zuletzt erfüllt das Meldewesen eine Dienstleistungsfunktion, indem es mithilft, dass Bürger miteinander in Kontakt treten oder gegeneinander Ansprüche durchsetzen können.

- 5** Welche Behörde mit den Aufgaben des Meldewesens betraut wird, haben die Länder eigenständig zu bestimmen (Ortspolizeibehörde, örtliche Ordnungsbehörde, Gemeinde, Bezirksamt, Landeseinwohneramt). Das gilt für die örtliche wie die sachliche Zuständigkeit (Nr. 1 BMGVwV).
- 6** Die Beschreibung der Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörde in § 2 BMG (zuvor § 1 Abs. 1 und 2 MRRG) ist von der Festlegung der Meldebehörden klar getrennt.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden

(1) Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und deren Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.

(2) Die Meldebehörden führen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Melderegister. Diese enthalten Daten, die bei der betroffenen Person erhoben, von öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden.

(3) Die Meldebehörden erteilen Melderegisterauskünfte, wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten.

(4) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten, die im Melderegister gespeichert werden, nur nach Maßgabe dieses Gesetzes oder sonstiger Rechtsvorschriften erheben, verarbeiten oder nutzen. Daten nicht meldepflichtiger Personen dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn eine Einwilligung vorliegt, die den Vorschriften des Datenschutzgesetzes des jeweiligen Landes entspricht.

Übersicht

I. Vorbemerkungen	Rn. 1
II. Einwohnerregistrierung (§ 2 Abs. 1 BMG)	Rn. 2–4
1. Einwohner	Rn. 2
2. Beherbergungsstätte, Krankenhäuser, Heime	Rn. 3
3. Registrierung	Rn. 4
III. Melderegister (§ 2 Abs. 2 BMG)	Rn. 5–10
1. Führen von Melderegistern (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BMG)	Rn. 5–8
2. Inhalt der Melderegister (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BMG)	Rn. 9–10
2.1 Quelle des Melderegisters	Rn. 9
2.2 Umfang des Melderegisters	Rn. 10
IV. Melderegisterauskünfte (§ 2 Abs. 3 BMG)	Rn. 11–12
1. Aufgaben (§ 2 Abs. 3 BMG)	Rn. 11
2. Mitwirkung (§ 2 Abs. 3 BMG)	Rn. 12
V. Befugnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 4 BMG)	Rn. 13–23
1. Daten meldepflichtiger Einwohner (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BMG)	Rn. 13–20
1.1 Befugnis durch Rechtsnorm	Rn. 13–14
1.2 Erhebung von Daten	Rn. 15–16
1.3 Verarbeiten von Daten	Rn. 17
1.4 Nutzung von Daten	Rn. 18
1.5 Lohnsteuerkarte/Bundeszentralamt für Steuern	Rn. 19–21
2. Daten nicht meldepflichtiger Einwohner (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BMG) ..	Rn. 22–23

I. Vorbemerkungen

- 1 § 2 BMG beschreibt die Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden und führt inhaltlich § 1 MRRG fort (vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens [MeldFortG] v. 16. 11. 2011, BT-Drucks. 17/7746 S. 34; unverändert im Innenausschuss, Beschlussempfehlung und Bericht BT-Drucks. 17/10158 v. 27. 8. 2012, S. 4, und im Vermittlungsausschuss, BT-Drucks. 17/12463 v. 26. 2. 2013). Unberührt bleibt die Befugnis der Länder und Gemeinden, den Meldebehörden im Rahmen ihrer Organisationshoheit weitere Aufgaben zuzuweisen (Nr. 2.1 BMGVwV).

Siehe zu bisherigen Landesregelungen

§ 1 MeldG BW, Art. 2 MeldG Bay, § 1 MeldG Berl, § 2 MeldG Bbg, § 2 MeldG Bre, § 1 MeldG HH, § 2 MeldG Hess, § 2 MeldG M-V, § 1 MeldG Nds, § 2 MeldG NRW, § 2 MeldG RP, § 2 MeldG Saar, § 1 MeldG Sachs, § 1 MeldG LSA, § 2 MeldG S-H, § 2 MeldG Thür.

II. Einwohnerregistrierung (§ 2 Abs. 1 BMG)

1. Einwohner

- 2 In § 2 Abs. 1 BMG definiert das Gesetz die im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörden wohnhafte Person im Kammersatz als „Einwohner“ und verwendet damit gleichzeitig einen geschlechtsneutralen Begriff ein, ohne das Gesetz durchgängig zu ändern. Als Einwohner ist dabei jede wohnhafte natürliche Person zu verstehen; Staatsangehörigkeit, Geschäftsfähigkeit oder Alter sind dabei nicht ausschlaggebend. § 2 Abs. 1 BMG führt den § 1 Abs. 1 Satz 1 MRRG insoweit unverändert fort.

2. Beherbergungsstätte, Krankenhäuser, Heime

- 3 Wohnhaft sind auch die in §§ 29, 32 BMG (vgl. § 16 MRRG) genannten Personen, da sonst keine Meldepflicht entstehen und auch keine Ausnahme hiervon zugelassen werden könnte (a. A. zum MRRG *Medert/Süßmuth*, MRRG § 1 Rn. 16e).

3. Registrierung

- 4 Registrierung ist die Bestandsaufnahme durch Eintragung in ein Verzeichnis (vgl. lat. *regesta* Verzeichnis und *regerere* eintragen).

III. Melderegister (§ 2 Abs. 2 BMG)

1. Führen von Melderegistern (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BMG)

- 5 Einwohnermeldedaten werden von jeher in einer von der Meldebehörde geführten Datei gespeichert. Als Bezeichnung für diese Datei hat sich seit den Ursprüngen des Meldewesens der Begriff „Melderegister“ erhalten. § 1 Abs. 1

Satz 3 MRRG griff diese historische, im Bewusstsein der Bevölkerung verankerte Bezeichnung auf, sie wird in § 2 Abs. 2 BMG fortgeführt. Diese Vorschrift lässt offen, ob diese Melderegister in automatisierter oder noch in herkömmlicher (manueller) Weise mithilfe von Karteikarten geführt werden.

Das Melderegister ist kein öffentliches Register, das öffentlichen Glauben genießt. Daher sind falsche Angaben strafrechtlich keine mittelbare Falschbeurkundung i. S. d. § 271 StGB (AG Bremen, Beschl. v. 1. 4. 2005 – 73 (75) Ds 120 Ss 7826/01). Falsche Angaben werden in landesrechtlichen Bußgeldtatbeständen sanktioniert. **6**

Melderegister ist jede geordnete Sammlung der Einwohnerdaten in elektronischer Form zur automatisierten Datenverarbeitung. Es ist eine automatisierte Datei im Sinne der allgemeinen Datenschutzgesetze. Zum Melderegister gehören auch Einwohnerdatenbestände, die die Meldebehörden bei anderen Stellen im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung führen lassen. Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Daten weggezogener oder verstorbener Personen (Nr. 2.2.1 BMGVwV). **7**

Jede Meldebehörde hat mindestens ein alphabetisch geordnetes Melderegister (Personenregister) zu führen. Darin ist grundsätzlich für jede Person nur ein eigener Datensatz zu führen (Nr. 2.2.1 BMGVwV). **8**

2. Inhalt der Melderegister (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BMG)

2.1 Quelle des Melderegisters

§ 2 Abs. 2 Satz 2 BMG (zuvor § 1 Abs. 1 Satz 4 MRRG) regelt, aus welchen Quellen das Melderegister gespeist wird: Angaben des Einwohners, übermittelte Daten von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen sowie solche, die sonst amtlich bekannt werden (z. B. durch Mitteilung des Wohnungsgebers gemäß § 19 BMG, vgl. Nr. 1.1.1 BMGVwV). **9**

2.2 Umfang des Melderegisters

Zum Melderegister gehören alle Daten einschließlich der Hinweise, die zum Nachweise der Richtigkeit der Daten erforderlich sind (zu den Hinweisdaten siehe MPA-de Vivie, § 2 MRRG Rn. 37). Damit sind auch zu den Akten genommene Schriftstücke Bestandteil des Melderegisters (a. A. *Medert/Süßmuth*, MRRG § 1 Rn. 19b). **10**

IV. Melderegisterauskünfte (§ 2 Abs. 3 BMG)

1. Aufgaben (§ 2 Abs. 3 BMG)

Zu den Aufgaben der Meldebehörde gehört auch die Erteilung von Melderegisterauskünften (§§ 44 ff. BMG, zuvor §§ 21 f. MRRG), die Mitwirkung bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen sowie die Übermittlung von Daten (§§ 33 ff. BMG, zuvor §§ 17 ff. MRRG). **11**

